



Satzung des Vereins

Isseburger Schützenverein von 1856

in Isseburg bei Bocholt

**in der Fassung vom 16.1.1988, einschließlich
der Änderungen gem. Mitgliederversammlung vom
11.8.2000, 30.3.2001, 26.3.2004 und 11.08.2018**

Anmerkung:

Die vorherige Satzung wurde am 16.1.1988 geändert, im ganzen neu gefaßt und am 5.7.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt unter der Registernummer VR 397 eingetragen.

Die am 11.8.2000 beschlossene Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung sowie die am 30.3.2001 beschlossene Änderung des § 2 Absatz 2 der Satzung wurden am 29.5.2001 in das VR eingetragen. Die Änderung von § 4 Absatz 1 und § 4 Abs. 3 gem. Beschluss vom 26.3.2004 werden zur Eintragung angemeldet. Ebenso wird die beschlossene Ergänzung vom 11.08.2018, §10 Datenschutz zur Eintragung angemeldet.

Satzung des Vereins

Isselburger Schützenverein von 1856

in Isselburg bei Bocholt

in der Fassung vom 16.1.1988, einschließlich
der Änderungen gem. Mitgliederversammlung vom
11.8.2000, 30.3.2001, 26.3.2004 und 11.08.2018

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

ISSELBURGER SCHÜTZENVEREIN VON 1856

Er hat seinen Sitz in Isselburg bei Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, in Wahrung der alten Tradition die Förderung des Schießsportes als Leibesübung nach einheitlichen Richtlinien - getreu seiner Tradition - den altüberlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem Interessierten zu ermöglichen. Unter diesen Zweckvorgaben ist der Verein bestrebt, Anlagen für die Ausübung des Schießsports zu schaffen, Mitglieder in dieser Sportart auszubilden und an Wettkämpfen teilzunehmen, desweiteren aktive Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses zu betreiben sowie das Schützenbrauchtum in altüberlieferter Form zu wahren und zu pflegen.
2. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege sowie der Heimatkunde unter dem Motto:
"Bürgersinn und Heimattreue"

Unter diesem Motto soll Überliefertes und Neues, sinnvoll vereint, lebendig erhalten und weiterentwickelt werden. Der Verein will die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie erhalten, fördern und stärken.

Dieser Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch die Förderung bzw. Mitwirkung bei der:

- a) Erforschung der Heimatgeschichte und Pflege des Kulturgutes.
 - b) Pflege von Sitten, Gebräuchen und Mundart.
 - c) Pflege und Mitgestaltung des historischen Stadtbildes, Pflege der heimatlichen Natur sowie Stärkung des Interesses an der heimischen Landschaft (z. B. Anregung und Mitwirkung bei der Anlegung von Wanderwegen, Erhaltung des Landschaftsbildes usw.).
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt bei der Durchführung seiner Aufgaben keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person aus Alt-Isselburg sowie aus der früheren Anholter Breels werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Auswärtige, insbesondere gebürtige Isselburger, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlußbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, kann keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bedingungen

über die Mitgliedschaft und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Deswegen muß der Ausschluß durch schriftlichen Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4

Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus 15 Personen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Major
4. Schriftführer
5. Kassierer
6. stellvertretender Major
7. stellvertretender Schriftführer
8. stellvertretender Kassierer
9. dem 1. Beisitzer
10. dem 2. Beisitzer
11. dem 3. Beisitzer
12. dem 4. Beisitzer
13. dem 5. Beisitzer
14. dem 6. Beisitzer
15. dem 7. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Präsident, der Vizepräsident, der Major, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen 10 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre zu wählende Vorstand wird jeweils zur Hälfte neu gewählt. Die zweite Hälfte des Vorstands ist im Abstand von drei Jahren zur Wahl der ersten Hälfte des Vorstands neu zu wählen. Die erste Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder umfasst Präsident, Majorstellvertreter, Kassierer, Schriftführerstellvertreter und den 1. bis 4. Beisitzer. Die zweite Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder umfasst Vizepräsident, Major, Schriftführer, Kassiererstellvertreter und den 5. bis 7. Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, zum Beispiel durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 5

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, durch Aushang in mindestens 3 Geschäften der Stadt Isselburg oder durch Ankündigung in mindestens 3 der in Isselburg erscheinenden Tageszeitungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen, und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Sie wird geleitet vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Präsident, Protokollführer in der Regel der Schriftführer.

Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 9

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 10

Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben bzgl. Datenschutz betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Anmerkung:

Die vorherige Satzung wurde am 16.1.1988 geändert, im ganzen neu gefaßt und am 5.7.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt unter der Registernummer VR 2397 eingetragen.

Die am 11.8.2000 beschlossene Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung sowie die am 30.3.2001 beschlossene Änderung des § 2 Absatz 2 der Satzung sind am 29.5.2001 in das VR einzutragen.

Die Änderung der Satzung in § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 wird zur Eintragung angemeldet. Die beschlossene Ergänzung vom 11.08.2018 in §10 Datenschutz wird ebenso zur Eintragung angemeldet.

